



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	2
§ 2	Zweck und Aufgabe	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Aufnahmeverfahren	2
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6	Rechtsmittel	3
§ 7	Beiträge	3
§ 8	Organe	3
§ 9	Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§ 10	Einberufung der Mitgliederversammlung	4
§ 11	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	4
§ 12	Das Präsidium.....	5
§ 13	Aufgaben des Präsidiums	5
§ 14	Beschlussfassung des Präsidiums.....	5
§ 15	Kassenprüfung.....	5
§ 16	Ordnungen des WSV	6
§ 17	Geschäftsjahr	6
§ 18	Auflösung	6
§ 19	Liquidation	6
§ 20	Inkrafttreten	6



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Wormser Schachverein von 1878 e.V., im Folgenden WSV genannt, sieht sein Tätigkeitsgebiet im Bereich Frankenthal-Worms.
- 1.2 Der WSV hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Frankenthal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen.
- 1.3 Der WSV ist Mitglied des Pfälzischen Schachbundes (PSB) und des Sportbundes Pfalz.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Die Aufgabe des WSV besteht in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maß geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Bildung zu dienen.
- 2.2 Der WSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz und unterstützt Maßnahmen zur Integration.
- 2.3 Der WSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienst des WSV dürfen nach Maßgabe eines Präsidiumsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des WSV sind
 - 3.1.1 aktive Mitglieder
 - 3.1.2 passive Mitglieder
 - 3.1.3 Ehrenmitglieder
 - 3.1.4 Fördermitglieder
- 3.2 Aktives Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche Person werden.
- 3.3 Passives Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche Person werden. Passive Mitglieder nehmen nicht aktiv am Spielbetrieb teil.
- 3.4 Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Fördermitglieder gehören dem Förderkreis an. Näheres zum Förderkreis bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- 4.1 Der Aufnahmeantrag ist in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung an das Präsidium zu richten. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- 4.2 Über die Annahme entscheidet der Präsident oder seine Vertreter; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.



§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - 5.1.1 Tod
 - 5.1.2 freiwilligen Austritt
 - 5.1.3 Ausschluss
- 5.2 Der Austritt muss dem Präsidium mindestens einen Monat vor Ablauf eines Quartals schriftlich erklärt werden und wird zum Schluss des Quartals wirksam.
- 5.3 Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 5.3.1 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate rückständig ist oder
 - 5.3.2 grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane begeht oder
 - 5.3.3 sich unehrenhaft oder grob unsportlich innerhalb und außerhalb des Vereins verhält.

§ 6 Rechtsmittel

- 6.1 Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist beim Präsidium schriftlich einzureichen. Die Frist für die Einlegung des Einspruches beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Bescheid dem Mitglied bekannt gegeben worden ist.
- 6.2 Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Beiträge

- 7.1 Für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft sind Beiträge zu entrichten. Der Beitrag ist halbjährlich zu zahlen.
- 7.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt
- 7.3 In begründeten Fällen kann das Präsidium den Beitrag ermäßigen oder ganz erlassen.
- 7.4 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Organe

- 8.1 Organe des WSV sind:
 - 8.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 8.1.2 das Präsidium



§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des WSV. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 9.1.1 Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer,
 - 9.1.2 Entlastung des Präsidiums,
 - 9.1.3 Wahl der Präsidiumsmitglieder,
 - 9.1.4 Wahl der Kassenprüfer
 - 9.1.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 9.1.6 Satzungsänderungen,
 - 9.1.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 9.1.8 Beschlussfassung über Anträge nach § 6.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Präsident beruft nach Ablauf des Geschäftsjahres spätestens im Juni, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden
- 10.2.1 vom Präsidenten
 - 10.2.2 den Vizepräsidenten
 - 10.2.3 durch Beschluss des Präsidiums
 - 10.2.4 wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben der Gründe verlangen. In diesen Fällen muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- 10.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt über die Homepage des Vereines, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Außerdem wird diese Einladung am Schwarzen Brett ausgehängt. Die Einberufung muss Angaben darüber enthalten, bis zu welchem Tage und an welche Person Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, eingereicht werden können.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 11.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag eines Stimmberechtigten müssen Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
- 11.3 Dringlichkeitsanträge müssen behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Dringlichkeitsanträge zur Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 11.4 Jedes Mitglied kann nur eine Stimme abgeben. In der Mitgliederversammlung sind ordentliche, passive Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- 11.5 Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Präsidenten und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.



§ 12 Das Präsidium

- 12.1 Das Präsidium wird gebildet aus:
 - 12.1.1 dem/den Ehrenpräsidenten
 - 12.1.2 dem Präsidenten
 - 12.1.3 den beiden Vizepräsidenten
 - 12.1.4 dem Geschäftsführer
 - 12.1.5 dem Schatzmeister
 - 12.1.6 dem Spielleiter
 - 12.1.7 dem Pressesprecher
 - 12.1.8 dem Jugendleiter
 - 12.1.9 dem Schulschachreferenten
 - 12.1.10 bis zu 2 Beisitzer
 - 12.1.11 Materialwart
- 12.2 Das Präsidium wird unterstützt durch einen Verantwortlichen für den Internetauftritt des Vereines. Ernennung und Abwahl/Ablösung erfolgen durch das Präsidium.
- 12.3 Der Präsident und die Vizepräsidenten vertreten den WSV jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.
- 12.4 Das Präsidium wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Mitglied des Präsidiums kann bis zu zwei Ämter übernehmen. Auch bei Übernahme von zwei Ämtern hat das Präsidiumsmitglied nur eine Stimme.
Der Präsident darf kein zweites Amt übernehmen.
- 12.5 Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf einer Wahlperiode aus dem Präsidium aus, so kann das Präsidium dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl zu erfolgen hat, neu besetzen.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

- 13.1 Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des WSV. Es trifft Entscheidungen, die kurzfristig getroffen werden müssen. Insbesondere zählen zu seinen Aufgaben
 - 13.1.1 Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 13.1.2 Die Ausübung des Hausrechts und die Aufrechterhaltung der Ordnung
 - 13.1.3 Beschluss über Ausschlüsse nach § 5 Absatz 5.3.
 - 13.1.4 Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des WSV
 - 13.1.5 Unterbreitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung zur Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 - 13.1.6 die Vertretung des WSV nach außen
 - 13.1.7 Beschluss des Haushaltsplans

§ 14 Beschlussfassung des Präsidiums

- 14.1 Das Präsidium entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 14.2 Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. In Abwesenheit gilt dies für die Stimme seiner Stellvertreter.

§ 15 Kassenprüfung

- 15.1 Die Kasse wird nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung geprüft. Die Kassenprüfer erteilen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.



- 15.2 Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ein Mitglied des Präsidiums darf nicht zum Kassenprüfer gewählt werden. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist maximal einmal zulässig.

§ 16 Ordnungen des WSV

- 16.1 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der WSV folgende Ordnungen geben:

- 16.1.1 Geschäftsordnung
- 16.1.2 Haushaltsordnung
- 16.1.3 Finanzordnung
- 16.1.4 Spielordnung
- 16.1.5 Jugendordnung
- 16.1.6 Ehrenordnung

- 16.2 Die Ordnungen werden vom Präsidium mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 17 Geschäftsjahr

- 17.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders für diesen Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 18.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
- 18.2.1 es das Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen hat, oder
 - 18.2.2 zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- 18.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind.
- 18.4 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 18.5 Sollten bei der ersten Versammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und somit Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

§ 19 Liquidation

- 19.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des WSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schachverband, dem der WSV zuletzt angehörte mit der Verpflichtung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

- 20.1 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.08.2006 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 07.06.2024 komplett neu beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Die geänderte Satzung ist beim Registergericht Ludwigshafen unter dem Kennzeichen VR 60124 einzureichen.